

Abschrift

Anlage 16



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Bundesverwaltungsgericht
8. Senat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Vorab per Telefax: (0341) 2007-1000

BERLIN, 22. Dezember 2008

Az.: CF/SB 07/0014

G:\texte\CF1\S\0812\imbsweiler_oswalt.doc

- BVerwG 8 C 12/08 -

In der Verwaltungsstreitssache

Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

bedanken wir für die uns gewährten Fristverlängerungen zur
Erwiderung auf die vorliegenden Revisionsbegründungen.

Namens und in Vollmacht der hier vertretenen Kläger **b e a n -
t r a g e n** wir,

**die Revisionen der Beklagten und der
Beigeladenen zu 2) gegen das Teilurteil des
Verwaltungsgerichts Berlin von 24.01.2008 – VG
29 A 260/07 (jeweils) abzuweisen.**

Auf die vorliegenden Revisionsbegründungen der Beklagten
und der Beigeladenen zu 2) vom 01.10.2008 bzw. vom
08.10.2008 erwidern wir wie folgt:

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12

Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

A.

Vermeintliche Verfahrensunterbrechung infolge Insolvenz

Das über das Vermögen der Beigeladene zu 1) eröffnete Insolvenzverfahren, Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 01.09.2008 – 36a IN 2220/08, führt nicht zu einer Unterbrechung des vorliegenden Revisionsverfahrens gem. § 173 VwGO i.V.m. § 240 Satz 1 ZPO.

Erstens hat das BVerwG mit Beschluss vom 25.02.2003 – BVerwG 8 B 151/02, VIZ 2003, 429, entschieden, dass § 240 ZPO im gerichtlichen Verfahren gem. § 37 VermG nicht anwendbar ist. Denn eine Unterbrechung des vermögensrechtlichen Rückübertragungsverfahrens infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien des Rückübertragungsverfahrens widerspräche dem Gebot zügiger Erledigung der offenen Vermögensfragen. Da das Verfahrensrecht dem materiellen Rechte folge, bedürfe es hier keines ausdrücklichen Ausschlusses von § 240 ZPO. Die Vorschrift gelte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur entsprechend (§ 173 VwGO), so dass fachgesetzliche Sonderregelungen ohnehin Vorrang haben.

Zweitens geht es im vorliegenden Revisionsverfahren nicht um eine Rückübertragung in natura. Denn das seitens der Revisionsführer angegriffene Teilurteil enthält nur die Verpflichtung der Beklagten feststellen, dass die Rütten & Loening OHG i.L. Berechtigte hinsichtlich der 1936 erfolgten Entziehung des Buchverlages Rütten & Loening ist. Der Begriff der Berechtigung knüpft unmittelbar an § 2 Abs. 1 VermG an. Damit wird nicht mehr und nicht weniger ausgesagt und rechtsverbindlich festgestellt, als das eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft von einer schädigenden Maßnahme i.S.v. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 VermG betroffen war und es deshalb zu einem Verlust von Vermögenswerten gekommen ist. Eine Verpflichtung der Beklagten, bestimmte Vermögenswerte, etwa den streitbefangenen Buchverlag Rütten & Loening, an die Kläger bzw. die berechtigte Rütten & Loening OHG i.L. in natura zurückzuübertragen, enthält der Tenor des angegriffenen Teilurteils dagegen gerade nicht. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht Berlin in den Entscheidungsgründen seines angegriffenen Teilurteils (Seiten 9 f. des Teilurteils) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Frage der Vergleichbarkeit (§§ 6 Abs. 1 VermG, 2 URüV) und des Eingreifens möglicher Ausschlussstatbestände der Entscheidung im weiteren Verfahren, also dem Schlussurteil, bzw. ggf. zwischen den Parteien parallel zu führender Vergleichsverhandlungen (Stichwort: gütliche Einigung, § 31 Abs. 5 VermG) vorbehalten bleibt und somit nicht Gegenstand des ergangenen Teilurteils ist.

Daraus folgt, dass der Ausgang dieses Revisionsverfahrens, wie immer es auch ausgehen wird, ohne Einfluss auf das Insolvenzverfahren Amtsgericht Charlottenburg vom 01.09.2008 – 36a IN 2220/08 ist. Daher scheidet eine Unterbrechung des vorliegenden Revisionsverfahrens wegen der zwischenzeitlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beigeladenen zu 2) aus.

Im übrigen gehen wir davon aus, dass der insolvenzgerichtlich eingesetzte Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus, Rankestraße 33, 10789 Berlin, in Kürze das Revisionsverfahren aufnehmen wird.

B.

Angriff der Revisionsführer gegen das Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin von 24.01.2008 – VG 29 A 260/07

I.

Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG vermeintlich nicht eröffnet

Beide Revisionsführer begründen die Revision damit, dass das Verwaltungsgericht Berlin in seiner angegriffenen Entscheidung zu Unrecht den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG bejaht habe (Verletzung von Bundesrecht, § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Entgegen der Rechtsprechung des BVerwG habe das Tatsachengericht vorliegend den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG für eröffnet angesehen, obwohl die in Rede stehende schädigende Maßnahme (besser: Maßnahmen) außerhalb des Gebiets der späteren DDR und des späteren sowjetischen Sektors von Berlin erfolgt sei und damit keine Gebietsbezogenheit zum heutigen Beitrittsgebiet aufweise (unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587, Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz; Beschl. v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 f., Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ I; Beschl. v. 05.09.2000 – BVerwG 8 B 176/00, BAROV RÜ 03/2001, 13 ff., Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ II).

- 1) Wie von den Klägern bereits wiederholt vorgetragen, hat der **Buchverlag Rütten & Loening im Zuge seiner „Arisierung“ seinen Sitz von Frankfurt/Main nach Potsdam verlegt**. Der Verlag wurde durch die geschädigten Verlagsinhaber (in OHG) an Dr. Albert Hachfeld, den „Ariseur“, verkauft und übertragen. Der „Ariseur“, Dr. Albert Hachfeld hatte bekanntlich seinen Wohn- und Geschäftssitz in Potsdam, wo er zu dieser Zeit bereits zwei Verlage betrieb, die Verlagsgesellschaft Athenaion mbH und den Verlag Bonnes & Hachfeld. Der Erfüllungs- bzw. Erfüllungsort im kaufrechtlichen Sinne lag damit in Potsdam, im späteren Beitrittsgebiet. Denn der Verlag wurde nach Potsdam, dem Wohn- und Geschäftssitz des Erwerbers, verkauft. Erfüllung i.S.v. § 362

Abs. 1 BGB trat somit erst mit dem Eintreffen des verkauften Verlages dort ein [vgl. diesseitige Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 25 A 214/03 / VG 29 A 260/07) vom 15.01.2007, dort unter 4), und an das BVerwG (BVerwG 8 B 40/08) vom 26.06.2008, dort unter I. 2) und unter II. a.E.].

Auch war die „Arisierung“ des Verlages erst mit seiner Sitzverlegung nach Potsdam abgeschlossen, die, wie sich aus den vorliegenden (Teil der Gerichtsakten Verwaltungsgericht Berlin VG 25 A 214/03 und VG 29 A 260/07) Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen anschaulich ergibt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf des Verlages erfolgte [vgl. insbesondere die Handelsregisteranmeldung vom 07./11.05.1936 nebst anwaltlichen Begleitschreiben vom 12.05.1936, Anlage 1 zu unserem Schriftsatz an das BVerwG (BVerwG 8 B 40/08) vom 26.06.2008]. Anders wäre die Situation eventuell zu beurteilen, wenn die Sitzverlegung des Verlages erst einige Jahre nach seiner „Arisierung“ erfolgt wäre. So war es vorliegend aber gerade nicht. Die **Sitzverlegung** ging unmittelbar mit der Veräußerung des Verlages an Dr. Albert Hachfeld mit Wohn- und Geschäftssitz in Potsdam und damit der „Arisierung“ des Verlages einher, sie **war Bestandteil der „Arisierung“ und damit der Schädigung i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG** [vgl. unsere Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 25 A 214/03 / VG 29 A 260/07) vom 15.01.2007, dort unter 4), und an das BVerwG (BVerwG 8 B 40/08) vom 26.06.2008, dort unter I. 2)].

In diesem Zusammenhang bitten wir, das besondere Augenmerk auf die **Handelsregisteranmeldung vom 07./11.05.1936** nebst anwaltlichen Begleitschreiben vom 12.05.1936 [Anlage 1 zu unserem Schriftsatz an das BVerwG (BVerwG 8 B 40/08) vom 26.06.2008] zu richten. Die Handelsregisteranmeldung trägt im Briefkopf als **Ort des Absenders** bzw. als Ort, an dem sie formuliert wurde, **Potsdam** („Potsdam, den 7. Mai 1936“) (sie war von dem Potsdamer Notar Dr. Hermann Schroeder formuliert worden, was sich schon daraus ergibt, dass dieser ausweislich seiner beigefügten Kostennote mit RM 22,00 nicht nur eine Unterschriftsbeglaubigung, sondern auch eine Entwurfsgebühr abgerechnet hatte, während sein Frankfurter Kollege Wilhelm Jelkmann ausweislich seiner Kostenrechnung mit RM 11,00 nur eine Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf abgerechnet hatte). Unter Ziff. 3) der Anmeldung heißt es: „Der Sitz des Unternehmens ist nach Potsdam verlegt. Das Geschäftslokal befindet sich in Potsdam, Viktoriastr. 54.“ Aus dieser Formulierung folgt, dass der Verlag zu diesem Zeitpunkt, also am 07.05.1936, bereits seinen Sitz nach Potsdam verlegt hatte, also bereits in Potsdam geschäftsansässig war. Insoweit hatte der **Verlag bereits vor handelsregisterlichem Vollzug der „Arisierung“**, dieser erfolgte in Frankfurt/Main am 11.05. und 14.05.1936, in Potsdam wurden die entsprechenden Handelsregistereintragungen erst im Verlauf des Juni 1936 vorgenommen, **seinen Sitz**

von Frankfurt/Main nach Potsdam (späteres Beitrittsgebiet) verlegt. Insoweit hatte der Verlag Rütten & Loening zum Zeitpunkt des Abschlusses des mehraktigen Entziehungsaktes – Ausscheiden der Gesellschafterin Brandinde Oswalt in Sommer/Herbst 1934, Ausscheiden des Gesellschafters Dr. Diedrich Becker im Mai 1936, Abschluss des Vertrages über den Verkauf des Verlages, Sitzverlegung nach Potsdam, diverse Handelsregisteranmeldungen, -löschungen und -eintragungen im Mai/Juni 1936 – [vgl. zum mehrraktigen Schädigungstatbestand BVerwG, Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 146, Lenné-Dreieck II, und ausführlich nachstehend unter II.] bereits seinen Sitz in Potsdam, war also schon zu diesem Zeitpunkt im späteren Beitrittsgebiet belegen [vgl. diesseitige Schriftsätze an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 25 A 214/03 / VG 29 A 260/07) vom 15.01.2007, dort unter 4), und an das BVerwG (BVerwG 8 B 40/08) vom 26.06.2008, dort unter I. 2) und unter II. a.E.].

Insoweit kann vorliegend offen bleiben, ob § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG Rückübertragungsansprüche für Schädigungen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen begründet, wenn die Schädigung außerhalb des Gebietes der späteren DDR oder des späteren sowjetischen Sektors von Berlin erfolgte, der betreffende Vermögenswert aber anschließend, zu einem späteren Zeitpunkt, nach der Schädigung in dieses Gebiet verbracht wurde. Denn, wie vorstehend ausgeführt, ist vorliegend mit der „Arisierung“ und dem Verkauf des Verlages nach Potsdam, erst dort trat die kaufrechtliche Erfüllung i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB ein, erst dort fand die Arisierung ihren Abschluss, ein räumlicher Bezug zum späteren Beitrittsgebiet durchaus gegeben. Der erkennende Senat hat daher in seiner Entscheidung über die Zulassung der Revision, Beschluss vom 18.08.2008 – BVerwG 8 B 40/08 (BVerwG 8 C 12/08), dort Tz. 1, einschränkend formuliert, dass die vorliegende Sache dem Senat „*voraussichtlich*“ Gelegenheit zur Klärung der obigen Frage geben könne.

- 2) Doch selbst wenn der erkennende Senat hier zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Schädigung der Rechtsvorgänger der Kläger bereits im Mai 1936 in Frankfurt/Main und damit außerhalb des späteren Beitrittsgebiets seinen Abschluss gefunden hat, so ist vorliegend entgegen der Ansicht der beiden Revisionsführer dennoch der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG eröffnet.
 - a) Das Vermögensgesetz regelt seinen sachlichen Anwendungsbereich im wesentlichen in § 1 VermG, ergänzend in zahlreichen weiteren Vorschriften des Vermögensgesetzes wie z.B. in § 2, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 6 VermG. Entgegen seiner irreführenden Überschrift „*Geltungsbereich*“ regelt § 1 VermG nicht die im Raum stehende Frage des **örtlichen, räumlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes**. Hierzu enthalten aber die §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5, 22 ff. und

35 VermG bestimmte Regelungen. § 2 Abs. 2 VermG definiert den Begriff „Vermögenswerte“. § 3 Abs. 5 VermG bestimmt, dass sich der Verfügungsberechtigte vor einer Verfügung bei dem Vermögensamt (AROV, LAROV, BADV), in dessen Bezirk der Vermögenswert belegen ist bzw. in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zu vergewissern hat, ob für diesen Vermögenswert Ansprüche nach diesem Gesetz angemeldet sind. § 35 VermG regelt schließlich die örtliche Zuständigkeit. All diesen Regelungen lässt sich entnehmen, dass der heute zurückbegehrte Vermögenswert im Beitrittsgebiet belegen sein muss (vgl. den Wortlaut des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VermG; Abs. 2 lautet wie folgt: „*In den übrigen Fällen ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist.*“; Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt: „*In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist.*“).

Das **Vermögensgesetz** knüpft damit an die **Belegenheit des heute zurückbegehrten Vermögenswertes im Beitrittsgebiet** (Art. 3 Einigungsvertrag) zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990)** an. Das Vermögensgesetz folgt damit dem **Territorialitätsprinzip** (lex rei sitae), welches sich nach anfänglichen Unsicherheiten auch im Bereich des alliierten Rückerstattungsrechts und des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) durchgesetzt hatte (dazu später ausführlich).

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass vorliegend das Erfordernis der Belegenheit des Vermögenswertes i.S.d. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5 und 35 VermG erfüllt ist. Denn der hier interessierende Verlag Rütten & Loening, heutige Anschrift Neue Promenade 6, DE-10178 Berlin-Mitte, hat seit 1952 unverändert und unstreitig seinen Sitz in Berlin-Ost.

Dass der örtliche, räumliche Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes und damit seines § 1 Abs. 6 auf das Beitrittsgebiet beschränkt ist, folgt im übrigen aus dem Umstand, dass das Vermögensgesetz förmlich noch als Gesetz der DDR erlassen wurde und aufgrund des Einigungsvertrages nur als partikulares Bundesrecht in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (-Ost) fortgilt (Art. 9 Abs. 2 Einigungsvertrag i.V.m. Anlage 2 Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 5 zum Einigungsvertrag, BGBl. II S. 885, 892, 1159; Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RVI), Stand: August 2008, B 100 VermG § 1 Rn 163; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezzenger (Hrsg.), Vermögen in der ehemaligen DDR, Stand: Dezember 2004, VermG § 1 Rn 108; in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v.

06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220, 221, Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“).

- b) Entgegen der Ansicht der Revisionsführer **enthält das Vermögensgesetz weder ein geschriebenes noch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dahingehend, dass der heute zurückbegehrte Vermögenswert auch zum Zeitpunkt der Schädigung im späteren Beitrittsgebiet belegen oder aber die schädigende Maßnahme (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 VermG) im späteren Beitrittsgebiet erfolgt sein muss.** Ein solches Erfordernis mag man allenfalls für Schädigungen nach dem 08. Mai 1945 (Kriegsende und Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen bzw. in Berlin in vier Sektoren) bzw. ab dem 07. Oktober 1949 (Gründung der DDR) akzeptieren. Denn die in den Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 des § 1 VermG geregelten vermögensrechtlichen Tatbestände erfassen typische Lebenssachverhalte in der DDR (Stichwort „Teilungsunrecht“) und - trotz § 1 Abs. 8 lit. a) Halbs. 1 VermG - der SBZ. Anders ist die Situation bezüglich des hier lediglich interessierenden § 1 Abs. 6 VermG, der das im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945 begangene NS-Unrecht erfasst, welches bekanntlich nicht auf das spätere Beitrittsgebiet beschränkt war (siehe hierzu auch nachstehend unter c), d), e), f) und g).

Festzuhalten ist, dass das Vermögensgesetz, soweit es die Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes zur Voraussetzung seiner Anwendung macht, nur auf die Belegenheit bei Inkrafttreten des Gesetzes abstellt (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5 und 35 VermG). Dies gilt erst recht für die hier interessierende Fallgruppe des § 1 Abs. 6 VermG.

- c) **Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte in den 1950er und 1960er Jahren (Territorialitätsprinzip)**

Unstreitig knüpft § 1 Abs. 6 VermG, was insbesondere durch die Verweisung in seinem Satz 2 auf den II. Abschnitt der REAO verdeutlicht wird, an das alliierte und westdeutsche Rückerstattungsrecht an. Dies hat zur Folge, dass sich die Auslegung dieser Norm hinsichtlich ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an den Grundsätzen des alliierten Rückerstattungsrechts, des Bundesrückerstattungsrechts und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu orientieren hat [BT-Drucks. 12/2480, S. 39; Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 133; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezenberger, VermG § 1 Rn 108].

Die Frage des örtlichen, räumlichen Anwendungsbereichs des anzuwendenden Rückerstattungsrechts stellte sich in der Nachkriegszeit im Westen viel drängender als heute. Dies hing damit zusammen, dass es für jede der drei westlichen Besatzungszonen ein eigenständiges Rückerstattungsgesetz gab, das US-REG für die amerikanische Zone (Gesetz Nr. 59 vom 10.11.1947 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände), die Verordnung Nr. 120 für die französische Zone (Verordnung Nr. 120 vom 10.11.1947 – Rückerstattung geraubter Vermögenswerte) und das BrREG für die britische Zone (Gesetz Nr. 59 vom 12.05.1949 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen). Für die drei West-Sektoren von Berlin galt die REAO [Anordnung BK/O (49) 180 vom 26.07.1949 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen]. Vorstehende, insgesamt vier Regelwerke wurden später ergänzt durch BRüG (Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.07.1957, BGBl. I 734) (zum Vorstehenden insgesamt vgl. Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 134 ff.). Im Bereich der SBZ bzw. DDR fand praktisch keine Wiedergutmachung von NS-Unrecht statt (dazu ausführlicher nachfolgend unter d), e) und f) jeweils mit Nachweisen aus Rspr. und Lit.).

Vor diesem Hintergrund stellte sich für die alliierten und westdeutschen Rückerstattungsgerichte sehr bald die Frage nach dem jeweils anwendbaren Sachrecht bzw., anders formuliert, nach dem örtlichen, räumlichen Anwendungsbereich des jeweiligen lokalen Rückerstattungsrechts. Als Anknüpfungspunkte hierfür boten sich a) der Ort der Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch, b) der Ort der Belegenheit des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Schädigung, c) der Ort der Entziehung des Vermögenswertes (Entziehungsort, nicht zwingend identisch mit dem Ort der Belegenheit des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Schädigung), d) der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Pflichtigen (entspricht dem heutigen Verfügungsberechtigten) oder e) der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Berechtigten an (vgl. RK Stuttgart, Entsch. v. 26.11.1953 – Rest S 5825 (790), RzW 1954, 198).

Davon ausgehend, dass der **Anspruch auf Rückerstattung** im engeren Sinne **auf Herausgabe des entzogenen Vermögensgegenstandes gerichtet** war, welcher sich gegen den jeweiligen, aktuellen Eigentümer bzw. Rechtsinhaber richtete (das OLG Frankfurt, Entsch. v. 15.07.1955 – 2 W 113/54, RzW 1956, 3, 4, spricht von einem „vindikationsähnlichen Herausgabeanspruch“; von ORG Berlin, Entsch. v. 11.05.1956 – ORG/A/2, RzW 1956, 205, 207, als „eviktionsähnlicher Anspruch

sachenrechtlicher Natur“ bezeichnet), setzte sich **im Bereich der britischen und amerikanischen Zone** schnell die Erkenntnis durch, dass der herauszugebende Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Entscheidung im Gebiet der jeweiligen Besatzungszone bzw. von Berlin-West belegen sein musste. Entscheidend war die tatsächliche und rechtliche Durchsetzbarkeit der Rückerstattung, die nur dann gegeben war, wenn sich der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand in der jeweiligen Besatzungszone befand [ORG Herford, Entsch. v. 10.07.1957 – ORG/II/167, RzW 1957, 390 ff., LS lit. a)]. Die Anknüpfung an den Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Pflichtigen oder des Berechtigten wurde als unzweckmäßig verworfen [ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. c), RK Stuttgart, RzW 1954, 198]. Auch der Ort der Entziehung des Vermögenswertes wurde als ungeeignetes Anknüpfungsmerkmal angesehen, da nicht eindeutig war, welcher Ort als Entziehungsort, auch als Ort der Entziehungshandlung oder Begehungsort bezeichnet, anzusehen war, der Ort, an dem die schädigende Handlung begangen worden war (so wohl nach BrREG und nach der REAO), oder aber derjenige Ort, an dem der Erfolg der schädigenden Handlung eingetreten war (so wohl nach US-REG und nach der Verordnung Nr. 120) [die Kritik am Anknüpfungsmerkmal des „Ortes der Entziehungshandlung“ zusammenfassend ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. c)]. Das zusätzliche Erfordernis der Belegenheit des Vermögenswertes auch zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung in der jeweiligen späteren Besatzungszone bzw. im späteren Berlin-West wurde nach anfänglicher Unsicherheit aufgegeben. Ausschlaggebend hierfür war der Wille, zu einer **effektiven Wiedergutmachung von NS-Unrecht** zu kommen, die auch dann erfolgen sollte, wenn der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand erst nach der Entziehung in den Anwendungsbereich des jeweiligen Besatzungsgebietes verbracht worden war.

Vgl. aus der umfangreichen Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte,

für die britische Zone: BOR Herford, Entsch. v. 20.07.1954 – BOR 52/577, RzW 1954, 288 ff., mit zahlreichen Nachweisen aus der vorangegangenen Rspr. des BOR Herford; ORG Herford, Entsch. v. 30.05.1956 – ORG II 261, RzW 1956, 291, LS lit. a); ORG Herford, RzW 1957, 390 ff.; OLG Köln, Entsch. v. 31.10.1956 – RW 10/54, RzW 1957, 104 ff.; OLG Celle, Entsch. v. 17.02.1971 – 6 W 29/70, RzW 1971, 250 f.;

für die amerikanische Zone: CORA Nürnberg, Entsch. v. 26.02.1954 – Fall Nr. 505 Entsch. Nr. 398, RzW 1954, 199 ff.; CORA Nürnberg, Entsch. v. 26.02.1954 – Fall Nr. 389 Entsch. Nr. 399, RzW 1954, 198; CORA Nürnberg, Entsch. v. 04.05.1955 – Fall Nr. 972 Entsch. Nr. 467, RzW 1955, 194 ff.; OLG Frankfurt, RzW, 1956, 3, 4 f.; RK Stuttgart, RzW 1954, 198;

für Berlin-West (Anwendungsbereich der REAO): ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. b); ORG Berlin, Entsch. v. 01.11.1961 – ORG/A/1663, RzW 1962, 115 f.; KG, Entsch. v. 17.09.1960 – 3 W 265/60, RzW 1961, 15 f., zu § 5 BRüG].

Lediglich im Bereich der französischen Zone entwickelten sich die Dinge zunächst anders. Da die dortigen Gerichte die **Rückerstattungsansprüche als deliktische, auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche** ansahen, stellten sie für die Frage des anwendbaren Sachrechtes und der örtlichen, räumlichen Zuständigkeit auf den Ort der Entziehungshandlung ab (forum delicti commissi bzw. lex loci delicti commissi), während die Belegenheit der entzogenen Sache zunächst keine Rolle spielte (ORG Rastatt, Entsch. v. 22.02.1957 – ORG/I/15, RzW 1957, 111; ORG Rastatt, Entsch. v. 16.12.1960 – ORG I/67, RzW 1961, 163 f.; jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei rechtsgeschäftlichen Veräußerungen des Restitutionsobjektes sah man als Ort der Entziehungshandlung den „Erfüllungs- bzw. Vollzugsort des Entziehungsaktes“ an, regelmäßig der Wohnort, Aufenthaltsort oder Sitz des Erwerbers, nicht der des Veräußerers (ORG Rastatt, RzW 1957, 111; ORG Rastatt, RzW 1961, 163 f.). Im Falle von Beschlagnahmungen sah man als Ort der Entziehungshandlung zunächst denjenigen Ort an, an dem die Beschlagnahme verfügt worden war (ORG Rastatt, RzW 1957, 111; Vorinstanz OLG Freiburg, Entsch. v. 05.07.1955 – 5 U 10/54, RzW 1955, 356 f.). Später ging man hiervon insoweit ab, als man in den Fällen, in denen der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand nach der Beschlagnahme in den Bereich der (späteren) französischen Zone verbracht worden war, die schädigende Handlung (Entziehungsakt) erst mit der Verbringung des Vermögenswertes in den Bereich der (späteren) französischen Zone als abgeschlossen ansah (ORG Rastatt, RzW 1961, 163, 164). Über diese etwas gekünstelt wirkende Konstruktion kamen die französischen Rückerstattungsgerichte schließlich auch im Falle von Beschlagnahmen, Enteignungen etc. außerhalb der (späteren) französischen Zone zu einer Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 120, vorausgesetzt dass der betreffende

Vermögensgegenstand zu irgendeinem Zeitpunkt in den Bereich der (späteren) französischen Besatzungszone verbracht worden war.

Mit zunehmender Praxis vereinheitlichte sich aber die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte immer mehr, so dass der BGH Mitte der 1950er Jahre feststellen konnte: *„Die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rückerstattungsgesetze sind regelmäßig – ohne Rücksicht auf den Ort der Entziehung – schon dann anwendbar, wenn unrechtmäßig entzogene Vermögensgegenstände innerhalb ihres Geltungsbereiches feststellbar sind.“* [BGH, Urt. v. 30.05.1956 – IV ZR 357/55, RzW 1956, 240, LS lit. a); in diesem Sinne auch BGH, Urt. v. 05.05.1956 – VI ZR 138/54, RzW 1956, 237, 238].

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte in den 1950er und 1960er Jahren es für die Anwendbarkeit des jeweiligen Rückerstattungsrechtes (US-REG, Verordnung Nr. 120, BrREG, REAO, BRÜG) ausreichend erachtete, wenn der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch im Bereich des jeweiligen Besatzungsgebietes bzw. ehemaligen Besatzungsgebietes lag.

Vorstehende Rechtslage galt nicht nur in den Fällen der Verbringung von Vermögenswerten innerhalb der drei westlichen Besatzungszonen bzw. Sektoren von Berlin, sondern auch dann, wenn Vermögenswerte nach der Schädigung aus dem Gebiet der (späteren) SBZ bzw. Berlin-Ost, aus Österreich oder aber aus den vom Deutschen Reich besetzten Teilen Europas (u.a. Polen, Elsaß-Lothringen) in das Gebiet der westlichen Besatzungszonen bzw. Sektoren von Berlin verbracht worden waren, unabhängig davon, ob diese Verbringung noch vor oder erst nach dem 08. Mai 1945 erfolgt war. Auch in diesen Fällen haben die Rückerstattungsgerichte das für das jeweilige (westliche) Besatzungsgebiet geltende Rückerstattungsrecht für anwendbar erklärt.

OLG Frankfurt, RzW 1956, 3 ff.: Es ging um die zwangsweise Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen 1937 an einer GmbH mit Sitz in der späteren SBZ; in der Nachkriegszeit wurden Warenbestände dieser Ost-GmbH in die amerikanische Zone verbracht und dort mit Hilfe dieser Warenbestände im Wege einer Sachgründung eine neue GmbH gegründet; weitere Warenbestände der Ost-GmbH wurden zur Kapitalerhöhung der West-GmbH benutzt; der RE-Berechtigte verlangte eine Beteiligung an

der West-GmbH in der amerikanischen Zone; das US-REG wurde für anwendbar erklärt; BGH, RzW 1956, 240: Verkauf von Aktien in der NS-Zeit, der sich zwischen dem späteren Ostsektor Berlins als dem früheren Sitz des RE-Berechtigten und den Wohnsitzen des Käufers in London und Amsterdam abgespielt hatte; die Aktien befanden sich nach dem Zweiten Weltkrieg in der britischen Zone; das BrREG wurde für anwendbar erklärt; OLG Köln, RzW 1957, 104 ff.: Es ging um die Entziehung von Aktien an einer Thale AG im Gebiet der späteren SBZ während der NS-Zeit; nach 1945 war die Thale AG im Wege der Verschmelzung in einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, britische Zone, aufgegangen; der RE-Berechtigte beehrte eine Beteiligung an dieser Aktiengesellschaft in Köln; das BrREG war anwendbar; KG, RzW 1961, 15: Entziehung von Wertsachen während der NS-Zeit in Stettin bzw. Berlin-Ost; BRüG dann anwendbar, wenn die Wertsachen nachträglich in das Gebiet von Berlin-West oder das der Bundesrepublik gelangt waren; ORG Rastatt, RzW 1961, 163 f.: Beschlagnahme von Waren durch die deutsche Wehrmacht im Departement Vosges, Frankreich, im Jahre 1940; die beschlagnahmten Waren gelangten noch während des Krieges infolge Veräußerung nach Kehl in Baden; das BRüG war damit anwendbar; ORG Berlin, RzW 1962, 115 f.: Dort ging es um eine in der NS-Zeit stattgefunden habende Entziehung von Aktien an einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz bis Ende 1948 im sowjetischen Sektor von Berlin hatte, dann aber ihren Sitz in den Westteil der Stadt verlegte; damit befanden sich die zurückbegehrten Aktien zum Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten RE-Anspruch im Anwendungsbereich der REAO, die REAO war anwendbar; OLG Celle, RzW 1971, 250 f.: Verbringung einer in Wien durch die Gestapo entzogenen Briefmarkensammlung nach Hannover, spätere britische Zone, wo sie versteigert wurde, das BrREG war anwendbar.

Konsequenterweise wurde in den Fällen, in denen es während oder nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu einer Verbringung von Vermögenswerten in den

räumlichen Anwendungsbereich des jeweiligen (westlichen) Rückerstattungsgesetzes gekommen war, mit dem Hinweis auf die fehlende Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Rückerstattung abgelehnt (BGH, RzW 1956, 237 f., für Österreich, und ORG Berlin RzW 1956, 205 ff., für den Ostsektor Berlins).

Auch der **vermögensrechtliche Anspruch ist primär auf Rückgabe (Restitution) gerichtet**, die Überschrift des **Abschnitts II. des Vermögensgesetzes lautet „Rückgabe von Vermögenswerten“**, und damit **einem Herausgabeanspruch sachenrechtlicher Art ähnlich**. Er ist dagegen nicht primär auf Entschädigung gerichtet. Denn zu einer Entschädigung kommt es nur, wenn eine Rückübertragung aufgrund des Eingreifens spezifischer vermögensrechtlicher Ausschlussstatbestände (insbesondere die §§ 4 und 5 VermG) oder aber aufgrund der Ausübung des zeitlich befristeten Wahlrechts durch den Berechtigten (§ 8 VermG) ausgeschlossen ist. Den Rückgabeanspruch ist somit ein Primäranspruch, während es sich bei dem Entschädigungsanspruch nur um einen Sekundäranspruch handelt. Vor diesem Hintergrund kann zur Bestimmung des sachlichen und örtlichen, räumlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes, insbesondere seines hier interessierenden § 1 Abs. 6, ohne weiteres auf die oben skizzierte Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte der 1950er und 1960er Jahre zurückgegriffen werden. Entscheidend ist damit für die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 6, dass der fragliche, heute zurückbegehrte Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990) im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, also im Beitrittsgebiet (Art. 3 Einigungsvertrag), gelegen war. Auf eine Belegenheit des heute rückbegehrten Vermögensgegenstandes im späteren Beitrittsgebiet auch zum Zeitpunkt der Schädigung oder darauf, dass die schädigende Maßnahme (Entziehungshandlung) selber im späteren Beitrittsgebiet stattgefunden hat, kommt es dagegen nicht an.

- d) Das BVerwG hat in zahlreichen Entscheidungen, u.a. auch zu § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG, betont, dass der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG beabsichtigte, eine **Restitutionslücke/Wiedergutmachungslücke** zu schließen, die dadurch entstehen kann, das es in der SBZ und der DDR keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gab, die den in den westlichen Besatzungszonen und Sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig gewesen wäre (BVerwG, Urt. v. 06.04.1995 – BVerwG 7 C 5/94, VIZ 1995, 407, 409 = BVerwGE 98, 137; Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587, Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz; Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 53/96, VIZ 1997,

687 f., Wiedergutmachungslücke; Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 133; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezenberger, VermG § 1 Rn 108).

Vorliegend ist eine solche **Wiedergutmachungs- bzw. Restitutionslücke**, worauf die Kläger wiederholt hingewiesen haben, **evident**. Denn in den 1950er und 1960er Jahren sind alle Versuche der Rechtsvorgänger der Kläger und des Mit-Gesellschafters Dr. Adolf Neumann und seiner Rechtsnachfolger (sein Sohn Hanns Neumann bzw. seine zweite Ehefrau Edith Brukner verwitwete Neumann), in Westdeutschland und Berlin-West bezüglich des „arisierten“ Buchverlages Rütten & Loening Ansprüche nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen (einschließlich der REAO), nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) und nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) geltend zu machen und durchzusetzen, erfolglos geblieben. Hauptargument für die Ablehnung der Ansprüche war jeweils, dass der entzogene Verlag seinen Sitz im Zuge der 1936 erfolgten „Arisierung“ nach Potsdam und später, nach Enteignung des „Ariseurs“ Dr. Albert Hachfeld durch die ostzonalen Behörden 1948, nach Berlin-Ost verlegt habe. Insoweit sei der Anwendungsbereich der westdeutschen bzw. westberliner Gesetze nicht eröffnet; die westdeutschen bzw. westberliner Behörden und Gerichte seien für diesen Fall nicht zuständig [diesseitiger Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 25 A 214/03 / VG 29 A 260/07) vom 15.01.2007, dort unter 5), mit entsprechenden Beweisantritten].

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auf diesen Umstand in seiner angegriffenen Entscheidung, Seite 12 des Teilurteils, ausdrücklich hingewiesen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision (Schriftsatz der Beklagten vom 01.10.2008, Seite 8 f.), dass Schadensersatzansprüche der Kläger bzw. ihre Rechtsvorgänger gegen das als Anspruchsgegner - neben dem „Arisieur“ Dr. Albert Hachfeld - in Betracht kommende Deutsche Reich auf der Grundlage der Art. 22, 29, 31 US-REG „*nicht ausgeschlossen*“ „*scheinen*“, bewegen sich im Bereich des Spekulativen. Sie verkennen insbesondere, dass die Kläger bzw. ihre jeweiligen Rechtsvorgänger und der Mitgesellschafter Dr. Adolf Neumann bzw. dessen Rechtsnachfolger, wie im Verwaltungsverfahren ausführlich dargelegt, seit Anfang der 1950er Jahre in diversen Verfahren (Rückerstattungsverfahren, Entschädigungsverfahren, Wiedergutmachungsverfahren etc.) sowohl vor westberliner Behörden (Treuhand der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Wiedergutmachungsämter von Berlin) als auch vor Behörden in den westlichen Besatzungszonen bzw. dem späteren Bundesgebiet (Hessischer Minister des

Inneren, Regierungspräsident Wiesbaden, Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt/Main bzw. Stadt Frankfurt/Main, Stadt Iserlohn, Regierungspräsident Arnsberg, Landgericht Arnsberg, Verwaltungsamt für innere Restitutions- – Außenstelle München – etc.) immer wieder versucht haben, Restitutions-, Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonst in Betracht kommende Ansprüche in Bezug auf den ihnen entzogenen Buchverlag Rütten & Loening geltend zu machen, alle diese Versuche aber letztlich gescheitert sind. Die Ablehnung ihrer Ansprüche wurde unisono damit begründet, dass sich der entzogene Buchverlag heute, also nach 1945, im Osten Deutschlands befinde und damit nicht in die Zuständigkeit der westberliner bzw. westdeutschen Behörden falle.

- e) In diesem Zusammenhang kommen wir noch einmal auf **§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG** zurück: § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG bezweckt in Ergänzung des § 1 Abs. 6 VermG die oben angesprochene Restitutionslücke/Wiedergutmachungslücke zu schließen. Er sieht deshalb ergänzend **neben der Restitution von zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 08. Mai 1945 geschädigten Unternehmen** gem. § 6 VermG i.V.m. § 1 Abs. 6 VermG unter Durchbrechung des das Vermögensgesetz beherrschenden Konnexitätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VermG) eine **ergänzende Singularrestitution** in Bezug auf sog. weggeschwommene Vermögenswerte vor, also solcher Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Rückgabe des Unternehmens nicht mehr zum Unternehmensvermögen gehören. Es soll also in diesem Bereich eine möglichst weitgehende, umfassende Wiedergutmachung in Form der Naturalrestitution gewährt werden. Dies gilt nicht nur für „Ostunternehmen“, die heute nach dem Vermögensgesetz restituiert werden, sondern unstreitig auch für „Westunternehmen“ bzw. ihre dahinter gestanden habenden geschädigten Gesellschafter, die bereits nach 1945 in Bezug auf das im Westen belegen gewesene Unternehmensvermögen auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze oder aber des Bundesrückerstattungsgesetzes restituiert worden sind. Auch diese können heute bezüglich der im Beitrittsgebiet belegenen, vormals zum Unternehmensvermögen gehört habenden Vermögenswerte ergänzende Singularrestitution nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Sätze 4 ff. VermG verlangen [BVerwG, VIZ 1997, 687 f., Wiedergutmachungslücke; Urt. v. 28.08.1997 – BVerwG 7 C 36/96, VIZ 1998, 83 f.; Messerschmidt, VIZ 1992, 417, 419 f.].

Letztere Fälle sind allesamt dadurch gekennzeichnet, dass die Schädigung im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945 erfolgt ist und dass das Unternehmen seinen Sitz in Westdeutschland hatte, also außerhalb des späteren Beitrittsgebiets. Die Schädigungshandlung, Enteignung, Zwangsverkauf etc., dürfte in all diesen Fällen, soweit sie sich überhaupt einem bestimmten Ort zuordnen lässt, eher im

Westen als im Osten stattgefunden haben. Wenn es heute in all diesen Fällen bezüglich des Ostvermögens, also der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes im Beitrittsgebiet belegenen Teile des früheren Unternehmensvermögens, zu einer ergänzenden Singularrestitution gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG kommt, dann ist es nicht einzusehen, warum im vorliegenden Fall, wo das Unternehmen bis zur Schädigung seinen Sitz ebenfalls im Westen hatte, das Unternehmen bzw. die dahinter stehenden Gesellschafter aber im Gegensatz zu den Fällen der ergänzenden Singularrestitution im Westen nach 1945 überhaupt noch keine Restitution oder irgendwie geartete Entschädigung erhalten hat, der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet sein soll.

- f) Zur Untermauerung der hier vertretenen Rechtsansicht, dass der sachliche und örtliche, räumliche Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 6, auch dann eröffnet ist, wenn die Schädigung außerhalb des heutigen Beitrittsgebietes stattgefunden hat, die entzogenen Vermögenswerte aber später bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes in das Beitrittsgebiet verbracht worden sind, verweisen wir weiter auf die **Entscheidung des BVerwG i.S. Lenné-Dreieck**, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., **Lenné-Dreieck I** (der Sache nach bestätigt durch Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 146, Lenné-Dreieck II).

Der dortige Sachverhalt war genau umgekehrt, zu der hier behandelten Problematik. Die betroffenen Grundstücke – das sog. **Lenné-Dreieck in Berlin-Tiergarten** (heute Verwaltungsbezirk Mitte-neu) – gehörte zum Zeitpunkt der Schädigung, auch dort ging es um eine Schädigung im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945, zum späteren Beitrittsgebiet. Aufgrund einer Gebietsaustauschvereinbarung zwischen dem Senat von Berlin-West und der DDR vom 31.03.1988 waren die Flächen zu Berlin-West gekommen, gehörten damit bei Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (29.09.1990) nicht mehr zum Beitrittsgebiet (Art. 3 Einigungsvertrag). Gleichwohl hat das BVerwG eine **analoge Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG** bejaht. Begründet hat es dieses in erster Linie damit, dass der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG die in der SBZ bzw. DDR nach 1945 versäumte Wiedergutmachung von NS-Unrecht habe nachholen wollen. Der Gesetzgeber habe die Lücke schließen wollen, die dadurch entstanden sei, dass es in der SBZ/DDR keine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegeben habe. Diese Lücke müsse auch im Falle der von dem Gebietsaustausch betroffenen Vermögenswerte geschlossen werden. Es könne nicht sein, dass nur aufgrund historischer Zufälligkeiten die in Rede stehenden Flächen nicht an die Geschädigten bzw. ihre Rechtsnachfolger

restituiert würden. Ergänzend hat das BVerwG auf die von der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung gegenüber den Westmächten eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag zwischen über Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung von durch Krieg und Besetzung entstandener Fragen, BGBl. II S. 1386) verwiesen, die ohne eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG auf solche, von Gebietsaustauschvereinbarungen mit der DDR betroffenen Flächen verletzt würden. Abschließend hat das BVerwG ausgeführt, dass die entsprechende Heranziehung dieser Norm auch verfassungsrechtlich geboten sei. Da auf die Wiedergutmachung von Vermögensschäden aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung im gesamten Beitrittsgebiet nach § 1 Abs. 6 VermG das Vermögensgesetz entsprechend anzuwenden sei, gebiete der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG diese Rechtsanwendung auch auf die Flächen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes nicht mehr zum Beitrittsgebiet gehörten, in denen aber aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zum Hoheitsgebiet der DDR die Wiedergutmachung ebenfalls unterblieben sei.

Wir schließen uns diesen Argumenten des 7. Senats des BVerwG voll an. Sie passen 1 : 1 auf den vorliegenden Fall, denn auch im vorliegenden Fall besteht die vom BVerwG (auch vom 8. Senat) wiederholt angesprochene Wiedergutmachungslücke (auch als „Restitutionslücke“ oder kurz nur als „Lücke“ bezeichnet, die der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG schließen wollte. Wie oben unter d) ausgeführt, ist vorliegend das den Rechtsvorgängern der Kläger und Dr. Adolf Neumann in Bezug auf ihre Beteiligung am Verlag Rütten & Loening zugefügte NS-Unrecht bis heute nicht wiedergutmacht worden. Im Westen wurde dieses seinerzeit mit der Hinweis auf die Belegenheit des Verlages in der SBZ bzw. DDR verweigert bzw. abgelehnt, so dass die Wiedergutmachung heute, nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, gem. § 1 Abs. 6 VermG nachzuholen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter d).

- g) Dem hier herausgearbeiteten Ergebnis könnten auf den ersten Blick die von der Revision hervorgehobenen **Beschlüsse des BVerwG (8. Senat) vom 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 f., und vom 05.09.2000 – BVerwG 8 B 176/00, BAROV RÜ 03/2001, 13 ff., Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ I und II**, beide Entscheidungen betrafen denselben Lebenssachverhalt (vgl. auch die zu diesem Fall ergangene Entscheidung des

BGH, Beschl. v. 03.08.1995 – IX ZB 80/94, VIZ 1995, 644 f. = DtZ 1995, 404 ff.), entgegenstehen.

Der 8. Senat des BVerwG hat dort folgende zwei **Rechtssätze** aufgestellt:

- 1) § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG erstreckt sich nur auf solche NS-Verfolgungsmaßnahmen, die eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet aufweisen.
- 2) § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG begründet Rückübertragungsansprüche für Bürger und Vereinigungen, denen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der späteren DDR und des sowjetischen Sektors von Berlin Vermögen entzogen wurde.

Einleitend ist zu sagen, dass diese Judikate nicht zu eng ausgelegt werden sollten. In beiden Fällen handelt es sich nur um Beschlüsse, mit denen jeweils Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen wurden. Es handelt sich also nicht etwa um Revisionsurteile, mit denen über grundlegende Rechtsfragen judiziert worden wäre. In beiden Entscheidungen hat sich das BVerwG erkennbar nicht mit der oben unter c) skizzierten Rechtsprechung der alliierten und westdeutschen Rückerstattungsgerichte auseinandergesetzt. Auch mit der Thematik Wiedergutmachungslücke/Restitutionslücke, die nach dem Willen des Gesetzgebers mit § 1 Abs. 6 VermG geschlossen werden soll, hat sich das Gericht in den zitierten Entscheidungen nicht auseinandergesetzt. Schließlich sind die in Rede stehenden Beschlüsse durch die später ergangene, oben unter f) dargestellte Entscheidung des BVerwG (7. Senat) i.S. Lenné-Dreieck (Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f., Lenné-Dreieck I; bestätigt durch Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 146, Lenné-Dreieck II) zumindest partiell überholt.

Ein wesentlicher Unterschied zu dem hier zur Entscheidung stehenden Fall und den entschiedenen Fällen zum Lenné-Dreieck (Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f.; Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 146, Lenné-Dreieck I und II) liegt darin, dass es in dem vom 8. Senat des BVerwG (zweimal) entschiedenen Fall zur Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ (Beschlüsse v. 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 f., und v. 05.09.2000 – BVerwG 8 B 176/00, BAROV RÜ 03/2001, 13 ff.; beide Beschlüsse betrafen, wie ausgeführt, denselben Lebenssachverhalt), um Vermögenswerte ging, die nach einer im **Ausland**, außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (in den Grenzen vom 31.12.1937), erfolgten Schädigung, die

Entzugshandlung (Beschlagnahme) erfolgte in dem vom Deutschen Reich besetzten Polen 1940, möglicherweise in das spätere Beitrittsgebiet verbracht worden waren (den Gründen der vorstehend zitierten Entscheidungen sowohl des 8. Senats des BVerwG und als auch des BGH lässt sich nicht entnehmen, ob die Vermögenswerte im Anschluss an ihre Beschlagnahme wirklich in das spätere Beitrittsgebiet verbracht worden waren, so offenbar der Vortrag des dortigen Klägers, oder aber nicht). Vorliegend geht es dagegen um eine **rein innerdeutsche Problematik ohne Auslandsbezug**, nämlich dem Wechsel des Sitzes des entzogenen Buchverlages Rütten & Loening von der späteren amerikanischen in die spätere sowjetische Besatzungszone und von dort weiter in den sowjetischen Sektor von Berlin. Formal hat also der 8. Senat des BVerwG in den zitierten Nichtzulassungsbeschlüssen gar nicht zu der hier vorliegenden Fallgestaltung, sondern zu einer ganz anderen Fallgestaltung, nämlich der möglicherweise erfolgten Verbringung von in Polen durch die deutsche Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmter Vermögenswerte in das spätere Beitrittsgebiet, entschieden und nur für diesen konkreten Fall den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes als nicht eröffnet angesehen. Der 8. Senat des BVerwG hat sich damit in keiner Weise festgelegt, wie er die vorliegende Fallgestaltung entscheiden würde.

Der vom 8. Senat des BVerwG in seinen zitierten Nichtannahmebeschlüssen aufgestellte erste Rechtssatz „§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG erstreckt sich nur auf solche NS-Verfolgungsmaßnahmen, die eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet aufweisen.“ ist sicherlich unproblematisch. Der vorliegende Fall weist bereits deshalb eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet auf, als sich die heute zurückbegehrten Vermögenswerte seit Mai/Juni 1936 im späteren Beitrittsgebiet befanden (zunächst Potsdam, ab 1952 Berlin-Ost) und sich auch nach 1990 bis heute nach wie vor im Beitrittsgebiet befinden (im ehemaligen Ostteil von Berlin). Insoweit ist der vom Verwaltungsgericht Berlin in seinem angegriffenen Teilurteil aufgestellte Rechtssatz „Eine Gebietsbezogenheit in diesem Sinne ist aber schon dann gegeben, wenn eine Wiedergutmachung nach dem im Westen geltenden Wiedergutmachungsregelungen nicht möglich war, weil der Vermögenswert nach der Entziehung in die spätere DDR oder in den sowjetischen Sektor von Berlin verbracht worden ist“ (Seite 12 oben des angegriffenen Teilurteils) wie folgt zu ergänzen: „und er dort bei Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (29.09.1990) noch vorhanden bzw. feststellbar war.“ Nur am Rande sei bemerkt, dass der vom 8. Senat des BVerwG entschiedene Fall zur Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ nur dann eine Gebietsbezogenheit zum Beitrittsgebiet aufgewiesen hätte, wenn die dort beschlagnahmten Vermögenswerte nach der Schädigung tatsächlich in das spätere Beitrittsgebiet

verbracht worden wären (erste Voraussetzung), was aber durch den dortigen Kläger nicht bewiesen werden konnte, und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes dort noch vorhanden bzw. feststellbar gewesen wären (auch an dieser zweiten Voraussetzung hat es in dem entschiedenen Fall ganz offensichtlich gefehlt, auch wenn dies in den Gründen der zitierten Beschlüsse nicht so klar zum Ausdruck kommt).

Der vom 8. Senat des BVerwG in seinen zitierten Nichtannahmebeschlüssen **aufgestellte zweite Rechtssatz** „*§ 1 Abs. 6 Satz 1 VermG begründet Rückübertragungsansprüche für Bürger und Vereinigungen, denen durch NS-Verfolgungsmaßnahmen auf dem Gebiet der späteren DDR und des sowjetischen Sektors von Berlin Vermögen entzogen wurde.*“ bezieht sich nach den Gründen der in Rede stehenden Entscheidungen auf **reine Auslandsschädigungen**, also Fälle, in denen die Schädigung (Beschlagnahme, Enteignung etc.) im Ausland, also außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (in den Grenzen vom 31.12.1937), erfolgte und die entzogenen Vermögenswerte erst später in das Reichsgebiet gelangten. Über rein innerdeutsche Sachverhalte, **reine Inlandsschädigungen** (innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 oder auch des heutigen Bundesgebietes), um die es sowohl in dem vorliegenden Fall als auch in dem Fall Lenné-Dreieck geht, hat der **8. Senat des BVerwG bisher nicht entschieden** und auch nicht zu erkennen gegeben, dass er sich von den noch vom 7. Senat des BVerwG erlassenen Entscheidungen zum Lenné-Dreieck zu distanzieren gedenkt.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich auf den Beschluss des **BVerfG vom 06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220 f.**, mit dem es die vorstehend mehrfach zitierten Beschlüsse des 8. Senats (Beschlagnahme nach der „Polenverordnung“ I und II) bestätigt hat, hingewiesen. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung betont, dass die **Ungleichbehandlung bei der Wiedergutmachung von NS-Vermögensschädigungen innerhalb Deutschlands einerseits**, bei Inlandsfällen kam bzw. kommt es (nach 1945 im Westen Deutschlands, nach 1990 im Osten Deutschlands) regelmäßig zu einer Wiedergutmachung, **und außerhalb Deutschlands andererseits**, bei Auslandsfällen kommt es heute regelmäßig nicht zu einer Wiedergutmachung, **im Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist** (BVerfG, Beschl. v. 06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220). **Für eine Ungleichbehandlung reiner Inlandsfälle untereinander fehlt aber ein sachgerechtes Differenzierungskriterium**, so dass hier schon **wegen Art. 3 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung verfassungsrechtlich zwingend geboten** ist, also in allen Fällen, in denen nach 1945 im Westen Deutschlands keine Wiedergutmachung

erfolgt ist und deshalb nicht erfolgen konnte, weil die betroffenen Vermögenswerte im Osten Deutschlands belegen waren, heute eine Wiedergutmachung nach Maßgabe § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. den Regelungen des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (NS-VEntschG) zu erfolgen hat (Neuhaus, in: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, Vermögensgesetz, Kommentar, Stand: Juli 2008, VermG § 1 Rn 134; Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 133).

Eben aus diesem Grunde hat auch der 7. Senat des BVerwG im Fall des im Berliner Bezirk Tiergarten (britischer Sektor von Berlin) und damit an sich außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes liegenden sog. Lenné-Dreiecks eine Rückübertragung nach § 1 Abs. 6 VermG bejaht (BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217 ff., Lenné-Dreieck I; bestätigt durch Urt. v. 23.02.2006 - BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, Lenné-Dreieck II). Der 7. Senat betont in seiner Entscheidung vom 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218, Lenné-Dreieck I, die „**völkervertragsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben**“, die für seine Entscheidung maßgeblich waren. Mit den völkervertragsrechtlichen Vorgaben ist insbesondere die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag zwischen über Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung von durch Krieg und Besatzung entstandener Fragen (BGBl. II S. 1386) [vgl. oben unter f)], mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist insbesondere der Art. 3 Abs. 1 GG gemeint.

Nach alledem ist vorliegend entgegen der Ansicht der Revision und wie das Verwaltungsgericht Berlin, in dem angegriffenen Teilurteil zu Recht erkannt hat, der örtliche, räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. VermG durchaus eröffnet.

II.

Vermeintliches Nichterreichen des Quorums, § 6 Abs. 1a VermG

Die Beigeladene zu 2) begründet ihre Revision darüber hinaus damit, dass das Verwaltungsgericht Berlin in seiner angegriffenen Entscheidung unter Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) fehlerhaft das Erreichen des Quorums (§ 6 Abs. 1a Satz 2 VermG) und damit das Wiederaufleben des Berechtigten, vorliegend der Rütten & Loening Verlag OHG i.L., bejaht habe (Verletzung von Bundesrecht, zugleich Verfahrensfehler, § 137 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwGO).

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Tatsachengericht vorliegend rechtsfehlerfrei das Erreichen des Quorums (§ 6 Abs. 1a Satz 2 VermG) durch die Kläger bzw. ihre Rechtsnachfolger bejaht.

Wie das Tatsachengericht auf Seite 14 des angegriffenen Urteils zu Recht hervorhebt, ist in concreto von einem einheitlichen bzw. gestreckten (= mehraktigen) Schädigungsvorgang auszugehen.

1) Zunächst sei der Inhalt der Handelsregisterakten des Amtsgerichts Frankfurt/Main zu HRA 92, wo die Berechtigte bis zu ihrer Löschung am 14./26.05.1936 eingetragen war, anhand des nachfolgenden **time table** noch einmal rekapituliert:

23. Aug. 1934 Datum der Handelsregisteranmeldung des Ausscheidens der Brandine Oswald aus der Gesellschaft (Berechtigte) mit Wirkung zum 31. Dezember 1933, die Unterschriften unter die Handelsregisteranmeldung durch die Gesellschafter erfolgen am 20. September 1934 und am 24. September 1934 (siehe nachfolgend).

20. Sept. 1934 Dr. Diedrich Becker unterzeichnet vor dem Notar Georg Scholz, Iserlohn, UR-Nr. 24/1934, die Handelsregisteranmeldung des Ausscheidens der Brandine Oswald aus der Gesellschaft (Berechtigte).

24. Sept. 1934 Dr. Adolf Neumann, Wilhelm Ernst Ostwald und Brandine Oswald unterzeichnen vor dem Notar Dr. Hermann Stern, Frankfurt/Main, UR-Nr. 117/1934, die Handelsregisteranmeldung des Ausscheidens der Brandine Oswald aus der Gesellschaft (Berechtigte).

05. Mai 1936 Dr. Diedrich Becker unterzeichnet vor dem Notar Dr. Max Baltin, Hagen, UR-Nr. 58/1936, die Handelsregisteranmeldung seines Ausscheidens aus der Gesellschaft (Berechtigte) (Unterschriftsbeglaubigung).

07. Mai 1936 Dr. Albert Hachfeld, der „Ariseur“, unterzeichnet vor dem Notar Dr. Hermann Schroeder, Potsdam, UR-Nr. 318/1936, die Handelsregisteranmeldung, mit der u.a. die Veräußerung des Rütten & Loening Verlages mit dem Recht die Firma fortzuführen und die Verlegung des Sitzes des Verlages von

Frankfurt/Main nach Potsdam zur Eintragung in den Handelsregistern der Amtsgerichte Frankfurt/Main und Potsdam angemeldet wird (Unterschriftsbeglaubigung mit Entwurf).

08. Mai 1936 Die Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann unterzeichnen vor dem Notar Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main, UR-Nr. 154/1936, die Handelsregisteranmeldung des Ausscheidens ihres Mitgesellschafters Dr. Diedrich Becker, Iserlohn, aus der Gesellschaft (Berechtigte) (Unterschriftsbeglaubigung); der amtierende Notar Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main, sendet vorstehende Handelsregisteranmeldung mit Begleitschreiben vom selben Tage an das Amtsgericht Frankfurt/Main – Handelsregister –, Eingang dort am 09. Mai 1936.
11. Mai 1936 Die Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann unterzeichnen vor dem Notar Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main, UR-Nr. unleserlich/1936, die Handelsregisteranmeldung, mit der u.a. die Veräußerung des Rütten & Loening Verlages mit dem Recht die Firma fortzuführen und die Verlegung des Sitzes des Verlages von Frankfurt/Main nach Potsdam zur Eintragung in den Handelsregistern der Amtsgerichte Frankfurt/Main und Potsdam angemeldet wird (Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf).
11. Mai 1936 Das Amtsgericht Frankfurt/Main – Handelsregister – trägt das Ausscheiden des Gesellschafters Dr. Diedrich Becker, Iserlohn, aus der Gesellschaft (Berechtigte) in das dortige Handelsregister zu HRA 92 ein.
12. Mai 1936 Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Stern übersendet mit Begleitschreiben vom selben Tage die vorstehende Handelsregisteranmeldung vom 07. Mai 1936 / 11. Mai 1936 (UR-Nr. 318/1936 des Notars Dr. Hermann Schroeder, Potsdam, und UR-Nr. unleserlich/1936 des Notars Wilhelm Jelkmann, Frankfurt/Main) an das Amtsgericht Frankfurt – Handelsregister – (die notwendigen Kostenmarken über RM 140,-- sind auf dem Begleitbrief aufgeklebt).

14. Mai 1936 Das Amtsgericht Frankfurt/Main – Handelsregister – nimmt die beantragten Eintragen im dortigen Handelsregister zu HRA 92 vor, schließt das dortige Registerblatt HRA 92 und verfügt die Versendung der Handelsregisterakten an das Amtsgericht Potsdam – Handelsregister –, wo die Akten laut Eingangsstempel am 10. Juni 1936 eintreffen.
18. Mai 1936 Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main vermerkt unter diesem Datum in ihren Akten den „Austritt“ aller drei Gesellschafter Dr. Diedrich Becker, Wilhelm Ernst Oswalt und Dr. Adolf Neumann aus der Gesellschaft (Berechtigte) (Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main an die Kommission für Rechte und Forderungen der VVN vom 12. Mai 1956).

Angesichts dieser sehr dichten Akten- und Faktenlage ist das Verwaltungsgericht Berlin in tatrichterlicher Würdigung der vorliegenden (Teil der Gerichtsakten Verwaltungsgericht Berlin VG 25 A 214/03 und VG 29 A 260/07) Handelsregisterunterlagen und der vorliegenden Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main vom 12.05.1956 zu Recht zu der Feststellung gelangt, dass zwischen dem Ausscheiden des Dr. Diedrich Becker aus der Gesellschaft (Berechtigte) und der sich unmittelbar anschließenden Veräußerung des Verlages durch die beiden verbliebenen, jeweils alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswalt und Dr. Adolf Neumann ein „*enger zeitlicher Zusammenhang*“ bestanden hatte und damit, also mit beiden Rechtsakten, dem Veräußerungsverlangen der Reichsschrifttumskammer nachgekommen werden sollte, so dass hier von einem „*einheitlichen bzw. gestreckten Schädigungsvorgang*“ auszugehen ist (Seiten 14 f. des angegriffenen Teilurteils).

Die Beigeladene zu 2) und Revisionsführerin hat es nicht vermocht, diese tatrichterlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Berlin zu erschüttern. Ihr diesbezüglicher höchst spekulativer Vortrag, dass das Ausscheiden des Gesellschafter Dr. Diedrich Becker aus der Gesellschaft (Berechtigte) in keinem Zusammenhang mit der kurz darauf erfolgten Veräußerung des Verlages gestanden habe, ja er möglicherweise schon lange vorher aus der Gesellschaft ausgeschieden sei, dass dies aber als ein Fall „*des ungeordneten oder streitigen Ausscheidens*“ durch die Beteiligten nicht zeitnah zum Handelsregister angemeldet worden sei [Schriftsatz der Beigeladenen zu 2) vom 08.10.2008, Seiten 15 f.], entbehrt jeder Grundlage und wird nicht im Ansatz durch die

Handelsregisterunterlagen und die zahlreich vorliegenden (Teil der Verwaltungsvorgänge bzw. der Gerichtsakten Verwaltungsgericht Berlin VG 25 A 214/03 und VG 29 A 260/07) Aussagen der Beteiligten nach 1945 in den verschiedenen, vergeblich anhängig gemachten Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren (vgl. oben unter I. 2) d)] belegt. Immerhin gesteht die Beigeladene zu 2) und Revisionsführerin zu (Schriftsatz vom 08.10.2008, Seite 16), dass „regelmäßig“, nämlich im Falle eines „geordneten Ausscheidens (z.B. einvernehmliche Anteilsübertragung)“ eines Gesellschafters, „ein zügiger Handelsregistervollzug zu gewahren“ sei. Vorliegend bestehen nach Aktenlage und nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien in der Tatsacheninstanz keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es etwa zwischen dem Gesellschafter Dr. Diedrich Becker und seinen drei bzw. zuletzt zwei Mitgesellschaftern in dem fraglichen Zeitraum 1933 bis 1936 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gegeben hat, die dazu geführt haben könnten, dass sein Ausscheiden aus der Gesellschaft (Berechtigte) erst verzögert zum Handelsregister angemeldet worden wäre.

- 2) Im übrigen, hierauf hat das Verwaltungsgericht Berlin in seiner angegriffenen Entscheidung (Teilurteil vom 24.01.2008 – VG 29 A 260/07) zu Recht hingewiesen (Seiten 16 f. des Teilurteils), kann aus Rechtsgründen offen bleiben, ob zwischen dem Ausscheiden des Gesellschafters Dr. Diedrich Becker aus der Gesellschaft (Berechtigte) und der sich hieran unmittelbar anschließenden Veräußerung des Verlages durch die beiden verbliebenen Gesellschafter Wilhelm Ernst Oswald und Dr. Adolf Neumann ein „enger zeitlicher Zusammenhang“ bestand und insoweit von einem „einheitlichen bzw. gestreckten Schädigungsvorgang“ auszugehen ist.

Dies folgt aus unmittelbar § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 URüV. Sind Anteile oder Mitgliedschaftsrechte schon vor dem Zeitpunkt der Schädigung des Berechtigten (Lazarus-Gesellschaft) entzogen worden, so gilt der Antrag des ehemaligen Inhabers der Anteile oder der Mitgliedschaftsrechte oder seines Rechtsnachfolgers, hier sowohl Wilhelm Ernst Oswald als auch Dr. Diedrich Becker als auch Brandine Oswald bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger, auf Rückgabe seiner Anteile oder Mitgliedschaftsrechte gleichzeitig als Antrag auf Rückgabe des Unternehmens und gilt sein Antrag auf Rückgabe des Unternehmens gleichzeitig als Antrag auf Rückgabe der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG. Diese Regelung wird ergänzt durch § 17 Abs. 1 Satz 2 URüV: Macht ein früherer Gesellschafter oder ein früheres Mitglied des Berechtigten oder ein Rechtsnachfolger einen Anspruch

wegen Schädigung nach § 6 Abs. 5b VermG geltend, so ist er bei der Berechnung des Quorums so zu behandeln, als sei er in seine Rechte wieder eingesetzt.

Hieraus folgt, dass bei der Berechnung des Quorums i.S.v. § 6 Abs. 1a VermG nicht nur die vermögensrechtlichen Anmeldungen derjenigen Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger zu berücksichtigen sind, die im Zeitpunkt der Schädigung des Unternehmens bzw. des Berechtigten (Lazarus-Gesellschaft, Unternehmensträger) Gesellschafter waren, sondern auch solcher Gesellschafter, die bereits zuvor verfolgungsbedingt aus der Gesellschaft (Berechtigter, Unternehmensträger) ausgeschieden waren.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerwG:

- Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 12/97, juris, Tz. 10 f.;
- Urt. v. 11.12.1997 – BVerwG 7 C 69/96, VIZ 1998, 207, 208: „.....; denn nach den Vorschriften über die Unternehmensrestitution setzt die Rückgabe von Gesellschaftsanteilen bei einer Schädigung des Unternehmensträgers stets voraus, dass dieser nach § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG durch entsprechende Rückgabeanträge seiner Gesellschafter als Berechtigter wiederbelebt wird. Ein an eine Unternehmensschädigung anknüpfendes Begehren auf Anteilsrestitution enthält daher als notwendiges „Zwischenziel“ immer einen Anspruch auf Rückgabe des Unternehmens an den nach § 6 Abs. 1a Satz 1 VermG Berechtigten, weil die Anteile ansonsten nicht rückgabefähig wären. Dem steht § 6 Abs. 6 Satz 4 VermG nicht entgegen, wonach ein Antrag auf Anteilsrückgabe unter der Voraussetzung gleichzeitig als Unternehmensrückgabeantrag gilt, dass die Anteile vor der Schädigung des Unternehmens enteignet worden sind. Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass bei einer Unternehmensschädigung, die erst den Verlust der Gesellschaftsanteile zur Folge hat, eine solche erweiternde Auslegung ausgeschlossen wäre, im Gegenteil: Da bei einer vorausgegangenen Anteilsschädigung zwei Schädigungsmaßnahmen vorliegen, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung, um den auf die erste Schädigung bezogenen Antrag auch der zweiten, das Unternehmen betreffenden Schädigungsmaßnahme zuordnen zu können; denn der Anteilsgeschädigte war im Zeitpunkt der Unternehmensschädigung nicht mehr Mitglied des Unternehmensträgers und wäre daher

auch nicht mehr berechtigt gewesen, das Unternehmen zurückzufordern. Ein solcher Regelungsbedarf besteht bei einer einzigen Schädigung, die das Unternehmen und damit zwangsläufig die am Unternehmensträger gehaltenen Anteile erfasst, nicht. In diesem Fall ist der Antrag auf Anteilsrückgabe immer auch als Antrag auf Unternehmensrückgabe zu verstehen. Folgerichtig ordnet § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG ausdrücklich an, dass bei der Berechnung des Quorums, das zur Wiederbelebung des Unternehmensträgers führt, auch Anträge mitzuzählen sind, die sich auf die Rückgabe von Anteilen oder Mitgliedschaften richten.“;

- Urt. v. 05.10.2000 – BVerwG 7 C 95/99, VIZ 2001, 96, 98: *„Das Vermögensgesetz bewältigt die Wiedergutmachung **mehraktiger Unternehmenszugriffe** durch Rückabwicklung der einzelnen Schädigungsakte ausgehend vom letzten Teilakt, der die vollständige Überführung in Volkseigentum zur Folge hatte. Zunächst kann der verdrängte Gesellschafter die Rückgabe seiner Anteile verlangen, wobei sein Antrag zugleich als Antrag auf Rückgabe des Unternehmens an den nach § 6 Abs. 1a Satz 1 VermG Berechtigten – den wiederzubelebenden ehemaligen Unternehmensträger, hier: die KG – zu verstehen ist, weil die Anteile ansonsten nicht rückgabefähig wären (BVerwGE 106, 51, 53 = VIZ 1998, 207 = NJW 1998, 1730 L).“;*
- Urt. v. 19.09.2002 – BVerwG 7 C 21/01, VIZ 2003, 231 f.;
- Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 145 f., Lenné-Dreieck II: *„Damit ist durch einen **mehraktiger Vorgang** mit dem verfolgungsbedingtem Verzicht auf das Eigentum die Voraussetzung für die Auflösung der Gesellschaft geschaffen worden, die deshalb als verfolgungsbedingt zu beurteilen ist.“*

Hervorhebungen jeweils durch den Unterzeichner.

Bezogen auf den zur Entscheidung stehenden Fall bedeutet dies, dass alle dem Verkauf und der dinglichen Übertragung des Buchverlages Rütten & Loening an den „Ariseur“ Dr. Albert Hachfeld, Potsdam, **vorausgegangenen Anteilsschädigungen im Zeitraum 30. Januar 1933 bis zur Veräußerung des**

Verlages im Mai/Juni 1936 bei der Berechnung des Quorums mit zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass auch die der Veräußerung des Verlages im Mai/Juni 1936 vorausgegangenen Anteilsschädigungen, vorliegend der Gesellschaftsanteil der Brandine Oswald, diese schied mit Handelsregisteranmeldung vom 23.08./20./24.09.1934 mit Wirkung zum 31. Dezember 1933 aus der Gesellschaft (Berechtigte) aus, und der Gesellschaftsanteil des Dr. Diedrich Becker, dieser schied wie ausgeführt, im Mai 1936 aus der Gesellschaft (Berechtigte) aus, ihrerseits jeweils verfolgungsbedingt (§ 1 Abs. 6 VermG) erfolgten. Wie das Tatgericht in seiner angegriffenen Entscheidung richtig ausgeführt hat, streiten für beide vorgenannten **früheren Gesellschafter der Berechtigten als Kollektivverfolgte die Verfolgungsvermutungen des Art. 3 Abs. 1 lit. b) REAO**, im Fall der Brandine Oswald die einfache Verfolgungsvermutung des Art. 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 2 REAO, im Fall des Dr. Diedrich Becker die verschärfte Verfolgungsvermutung des Art. 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 3 REAO, da sein Anteilsverlust erst nach dem 15. September 1935 eintrat (Seiten 13 f, 16 f. des angegriffenen Teilurteils unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 13.09.2000 – BVerwG 8 C 21/99, ZOV 2001, 58 ff. = VIZ 2001, 35 ff.). Weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren haben sich im entferntesten irgendwelche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Anteilsschädigungen nicht verfolgungsbedingt erfolgen. Der Versuch einer Widerlegung der Verfolgungsvermutungen des Art. 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Abs. 2 und 3 REAO ist durch die Beklagte und die verschiedenen Beigeladenen gar nicht erst versucht worden.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal aus

- BVerwG, Urt. v. 23.02.2006 – BVerwG 7 C 4/05, ZOV 2006, 144, 145 f., Lenné-Dreieck II, zitiert:

„Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann eine kollektive Verfolgung von juristischen Personen unter jüdischem Einfluss nicht erst seit dem Erlass der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) angenommen werden. Mit dieser Auffassung verkennt das Verwaltungsgericht die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung und beachtet nicht hinreichend die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte, auf die in diesem Zusammenhang maßgeblich abzustellen ist.

Die Entziehungsvermutung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) REAO gilt für juristische Personen mit entscheidender Beteiligung von Juden für die gesamte nationalsozialistische Zeit, also schon vom 30. Januar 1933 an (.....).

.....

Hiervon ausgehend haben die Rückerstattungsgerichte ausdrücklich festgestellt, dass die Absicht der Nationalsozialisten, als jüdisch angesehene Betriebe, Unternehmen oder Geschäfte aus dem Wirtschaftsleben auszuschließen, nicht erst seit dem Erlass der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bestanden habe. Für die Nationalsozialisten habe vielmehr der Begriff des jüdischen Betriebes, des jüdischen Unternehmens oder Geschäftes schon seit Jahren festgestanden, ohne dass es eine konkrete Definition gegeben habe oder eine solche für notwendig gehalten worden sei. Hitler habe an unzähligen Stellen gegen das jüdische Gesellschaftskapital aufgehetzt. Die Boykottmaßnahmen seit dem April 1933 ließen klar erkennen, dass die Verfolgungsabsicht der nationalsozialistischen Regierung und der NSDAP sich – wenn überhaupt – seither nur unwesentlich geändert hätten. Diskriminierende Maßnahmen mit dem Ziel der Arisierung seien gegen unzählige juristische Personen bereits lange vor dem Jahre 1938 eingeleitet worden. Die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz habe nur eine Absicht gesetzlich verankert, die bereits im Parteiprogramm der Nationalsozialisten enthalten gewesen sei (.....).

Danach hat in der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz nur die Absicht einer Ausschließung als jüdisch anzusehender juristischer Personen ihren unmissverständlichen Ausdruck gefunden. Aus dieser Verordnung in Verbindung mit den vorangegangenen tatsächlichen Maßnahmen individueller oder genereller Verfolgung ist auf das Bestehen der Absicht während der gesamten Dauer des Regimes zu schließen. Die Dritte Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz stellt sich mithin als die spätere gesetzliche Verankerung der schon zuvor existierenden Ausschließungsabsicht dar. Die Verordnung hat lediglich für die Umsetzung dieser Absicht durch staatliche Stellen definiert, wann eine Beteiligung von Juden an einer juristischen Person als entscheidende Beteiligung anzusehen ist.

Der Erlass dieser Verordnung bezeichnet mithin nur den Zeitpunkt, zu dem von einer festen Absicht und einem ihr folgenden mehr oder weniger unregelmäßigen Vorgehen gegen einzelne Unternehmen zu einer bürokratisch geregelten Ausschaltung als jüdisch angesehen Betriebe übergegangen wurde. Sie versuchte innerhalb der Willkür eine scheinrationale Ordnung zu setzen.

Damit ist durch einen mehraktigen Vorgang mit dem verfolgungsbedingtem Verzicht auf das Eigentum die Voraussetzung für die Auflösung der Gesellschaft geschaffen worden, die deshalb als verfolgungsbedingt zu beurteilen ist.“

Hervorhebungen jeweils durch den Unterzeichner.

Diese instruktive Entscheidung stellt noch einmal mit aller Deutlichkeit klar, dass die Kollektivverfolgung durch den NS-Staat, die NSDAP und ihre zahlreichen Untergliederungen bereits unmittelbar mit der Machtergreifung Hitlers am 30. Januar 1933 und nicht erst mit dem Erlass der sog. Nürnberger Gesetze am 15. September 1935 (u.a. Reichsbürgergesetz, RGBl. I S. 1146, Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, RGBl. I S. 1146) nebst den hierzu erlassenen zahlreichen Durchführungsvorschriften einsetzte. Gesetzgeberischen Ausdruck findet dies in § 1 Abs. 6 VermG i.V.m. Art. 3 REAO mit seinen dortigen Stichtagen 30. Januar 1933, 15. September 1935 und 08. Mai 1945. Die zitierte Entscheidung zeigt weiter sehr anschaulich, dass sich im Bereich der Unternehmensrestitution die Schädigung (§ 2 Abs. 4 VermG) typischerweise nicht an einem bestimmten Ereignis oder einem bestimmten Datum festmachen lässt, sondern quasi von einer unmittelbar am 30. Januar 1933 mit dem Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einsetzenden **Dauerschädigung** auszugehen ist, beginnend mit Boykottmaßnahmen, sich steigernd zu dem Druck, das „jüdische“ Unternehmen entweder zu liquidieren oder aber an „Arierer“ zu veräußern, bis schließlich zur physischen Vernichtung der jüdischen Unternehmer, Betriebsinhaber bzw. Gesellschafter.

So war es auch im vorliegenden Fall, indem zunächst, im Spätsommer 1934, die Gesellschafterin Brandine Oswald aus der Gesellschaft (Berechtigte) herausgedrängt wurde. Ihr folgte dann der Gesellschafter Dr. Diedrich Becker im Mai 1936, wobei dessen Ausscheiden, wie vom Tatgericht zu Recht festgestellt, in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem sich unmittelbar anschließenden Verkauf nebst dinglicher Übertragung des Verlages an den „Arisier“ Dr. Albert Hachfeld stand. Insoweit haben wir **hier den für die NS-Gewaltherrschaft ganz**

typischen gestreckten, mehraktigen Schädigungsvorgang, beginnend mit den ersten Boykottmaßnahmen gegen den jüdischen Buchverlag Rütten & Loening im Frühjahr 1933, sich immer weiter steigernd und schließlich gipfelnd in dem Zwangsverkauf des Verlages an den „arischen“ Verleger Dr. Albert Hachfeld in Potsdam. Nota bene sei erwähnt, dass der Verleger Wilhelm Ernst Ostwald am 30.06.1942 in Oranienburg, Lager Sachsenhausen, späteres Beitrittsgebiet, und sein Sohn Ernst Ludwig Ostwald, der Ort und das Datum sind nicht bekannt, jeweils durch die Nationalsozialisten umgebracht wurden (die entsprechenden Sterbeurkunden bzw. Erbscheine nach den Vorgenannten, aus denen dies hervorgeht, befinden sich bei den Verwaltungsvorgängen bzw. Gerichtsakten Verwaltungsgericht Berlin VG 25 A 214/03 und VG 29 A 260/07). Der weitere Verlegersohn Wilhelm Heinrich Ostwald, Rechtsvorgänger der Kläger zu 1) bis 3), und der Mitgesellschafter Dr. Adolf Neumann konnten sich nur durch Flucht aus Deutschland, Wilhelm Heinrich Ostwald in die Schweiz, Dr. Adolf Neumann zunächst nach Norwegen, später weiter nach Schweden, ihrer physischen Vernichtung durch die Nationalsozialisten entziehen.

In diesem Kontext weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Vermutungsregelungen des Art. 3 REAO i.V.m. § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten gelten, also auch dann gelten, wenn ein Verfolgter Vermögenswerte an einen anderen Verfolgten veräußerte [ständige Rechtsprechung des BVerwG und der Rückerstattungsgerichte.: BVerwG, Beschl. v. 14.09.1972 – BVerwG III B 66/72, ZLA 1973, 36; CORA Nürnberg, Entsch. v. 31.01.1952 – Entsch. Nr. 176 Fall Nr. 214, RzW 1952, 130 (nur LS); OLG Düsseldorf, Entsch. v. 06.08.1951 – 11 RW 88/51, RzW 1951, 297; VG Aachen, Urt. v. 16.12.1986 – 5 K 556/86, unveröff., S. 12 des Urteilsumdrucks].

III.

Teilurteil vermeintlich unzulässig

Abschließend begründet die Beigeladene zu 2) ihre Revision damit, dass das Verwaltungsgericht Berlin verfahrensfehlerhaft unter Verstoß gegen § 110 VwGO im Wege eines Teilurteils entschieden habe (Verletzung von Bundesrecht, zugleich Verfahrensfehler, § 137 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwGO). Zum einen sei die Sache noch nicht entscheidungsreif gewesen, insbesondere hätte das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Teilurteil vom 24.01.2008 – VG 29 A 260/07 nicht offen lassen dürfen, ob auch der Verlust der Gesellschafterstellung der Brandine Ostwald verfolgungsbedingt war (vgl. Seiten 16 f. des angegriffenen Teilurteils); zum anderen beständen aufgrund verschieden gelagerter Haupt- und Hilfsanträge der Kläger die Gefahr sich

widersprechender Urteile [Schriftsatz der Beigeladenen zu 2) vom 08.10.2008, Seiten 2, 18 ff.].

- 1) Einleitend ist festzuhalten, dass ausweislich des Sitzungsprotokolls des Verwaltungsgerichts Berlin alle im Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.01.2008 anwesenden bzw. vertretenen Parteien des Rechtsstreits sich mit dem Erlass eines Teilurteils zur Frage der Berechtigung der Kläger einverstanden erklärt haben.

Die entsprechende Textstelle im Sitzungsprotokoll des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24.01.2008, dort Seite 2, lautet wie folgt:

„Das Gericht macht deutlich, dass es die Klage nicht für entscheidungsreif hält, sofern über eine Rückübertragung zu entscheiden wäre. Es gab seine Absicht kund, ein Teilurteil nach § 110 VwGO zu erlassen, um bei einer Rechtskraft dieses Urteils es den Beteiligten zu ermöglichen, über die Rückübertragung des Unternehmens – sofern sie möglich ist – und eine Erlösauskehr im Vergleichswege weiterzuverhandeln. Diese prozessuale Vorgehensweise der Absichtung wurde von allen Beteiligten begrüßt.“

Hervorhebungen jeweils durch den Unterzeichner.

Hieran muss sich auch die Beigeladene zu 2) festhalten lassen. Wenn sie jetzt das ergangene Teilurteil als unzulässig angreift, setzt sie sich zu ihren eigenen prozessualen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung am 24.01.2008 in Widerspruch.

- 2) Unabhängig davon ist das ergangene Teilurteil des Verwaltungsgerichts Berlin auch in der Sache zulässig. Rechtsgrundlage für des Erlass eines Teilurteils ist § 110 VwGO. Die Vorschrift gibt dem Gericht die Möglichkeit, vorab über einen entscheidungsreifen Teil des Streitgegenstandes zu urteilen. Voraussetzung ist, dass der Streitgegenstand teilbar ist (BVerwG, Urt. v. 15.01.1981 – BVerwG 5 C 25/78, juris; Wahrendorf, in: Fehling/Kastner/Wahrendorf, Verwaltungsrecht VwVfG VwGO, 1. Aufl. 2006, VwGO § 110 Rn 2), dass also der Streitgegenstand in selbständige Teile zerlegt werden kann, die als solche in einem gesonderten Verfahren hätten geltend gemacht und durch Endurteil beschieden werden können (Redeker/v. Oertzen, VwGO, 14. Aufl. 2004, § 110 Rn 1).

Im Bereich des Rechts der offenen Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) ist es seit vielen Jahren ständige Praxis der Behörden, quasi vorab im Wege eines Feststellungsbescheides über die Berechtigung i.S.v. § 2 Abs. 1 VermG zu entscheiden. In diesem Verfahrensstadium wird durch die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen üblicherweise über die Wirksamkeit, insbesondere Rechtzeitigkeit der Anmeldung (§§ 30, 30a VermG), das Vorliegen eines Schädigungstatbestandes i.S.v. § 1 VermG und über die Rechtsnachfolge nach dem unmittelbar Geschädigten entschieden. Die Frage des Eingreifens möglicher Ausschlussstatbestände (insbesondere §§ 4 und 5 VermG) mit der Folge, dass sich der ursprünglich auf Naturalrestitution (§ 3 Abs. 1 VermG) gerichtete Primäranspruch ggf. in einen Sekundäranspruch wandelt, Erlösauskehr nach § 16 InVorG oder Geldentschädigung nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) bzw. dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (NS-VEntschG), bleibt einer Folgeentscheidung vorbehalten, sobald die erste Behördenentscheidung (Feststellungsbescheid) bestandskräftig geworden ist. Das BVerwG hat diese Verwaltungspraxis, die in Übereinstimmung mit § 33 VermG steht, in ständiger Rechtsprechung gebilligt.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.09.1993 – BVerwG 7 C 39/92, VIZ 1994, 25; Urt. v. 24.02.1994 – BVerwG 7 C 20/93, VIZ 1993, 295, 297; Urt. v. 19.01.1995 – BVerwG 7 C 42/93, VIZ 1995, 288, 289; Urt. v. 16.10.1997 – BVerwG 7 C 7/97, VIZ 1998, 458, 459 = ZOV 1998, 63, 64; Urt. v. 05.03.1998 – BVerwG 7 C 71/96, VIZ 1998, 461; Urt. v. 16.04.1998 – BVerwG 7 C 31/97, ZOV 1998, 287; Urt. v. 25.04.2001 – 8 C 5/00, VIZ 2001, 612, 613; Urt. v. 18.12.2002 – 8 C 40/01, VIZ 2003, 281, 282 [„..... Steht den Behörden nach dem Vermögensgesetz die Befugnis zu, auch Teilentscheidungen über einen Restitutionsanspruch gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 VermG zu erlassen (.....), wenn im Rahmen eines dreipoligen Rechtsverhältnisses ein 'selbständiges regelbares Element' des Rückübertragungsanspruches festgestellt wird und somit für den Berechtigten 'mehrere rechtliche und verfahrensmäßig unterschiedliche Wege', nämlich Restitution, Entschädigung oder Erlösauskehr eröffnet werden (.....).“].

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner angegriffenen Entscheidung nichts anderes getan, als die Beklagte zu verurteilen (zu verpflichten), einen solchen

Feststellungsbescheid in dem vorstehend skizzierten Sinn und Umfang zu erlassen. Es liegt damit voll auf der Linie der vorstehend zitierten ständigen Rechtsprechung des BVerwG.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der zwischen den Parteien streitigen Sach- und Rechtsfragen, Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes und Erreichen des Quorums durch die Kläger (§ 6 Abs. 1 VermG) einerseits, beide Themenkreise sind Gegenstand des Revisionsverfahrens, Frage der Vergleichbarkeit (§ 6 Abs. 1 Sätze 1 und 4 VermG, § 2 URüV), Frage der Passivlegitimation bzw. Verfügungsberechtigung (wer ist Inhaber des verfahrensgegenständlichen Verlagsvermögens, wer kann und muss es ggf. herausgeben) und Möglichkeit der Herausgabe des verfahrensgegenständlichen Verlagsvermögens trotz Veräußerung der „Aufbau Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Amtsgericht Charlottenburg HRB 35991 B, durch die Beigeladene zu 2) an eine Investorengruppe am 18.09.1991 (Urkunde des Notars D. Müller, Berlin, UR-Nr. 226/1991 (vgl. dazu BVerwG Urt. v. 21.08.2003 – BVerwG 7 C 25/02, VIZ 2004, 66 ff., Pflicht zur Duldung der Rückübertragung von Teilen eines erworbenen Vermögenswertes – Ergänzende Vertragsauslegung) andererseits, war eine solche Verfahrensweise sinnvoll und geboten.

- 3) Im übrigen besteht auch nicht die von der Beigeladenen zu 2) beschworene „Gefahr“ widerstreitender Entscheidungen in der ausstehenden Schlussentscheidung. Zu sich widersprechenden Entscheidungen kann es vorliegend schon deshalb nicht kommen, da das angerufene Verwaltungsgericht Berlin bislang nur über die Berechtigung der Kläger in Firma Rütten & Loening Verlag OHG i.L. entschieden hat, über nicht mehr und nicht weniger. Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 VermG kann der Antrag auf Rückgabe des Unternehmens sowohl von dem (Rückgabe-) Berechtigten (hier die Rütten & Loening Verlag OHG i.L.) als auch von jedem Gesellschafter oder Mitglied (des Rückgabeberechtigten) oder einem Rechtsnachfolger (des Gesellschafters oder Mitglied) gestellt werden. Hieraus ergibt sich unmittelbar die Antrags- und damit Klagebefugnis der Kläger.

Wie das Verwaltungsgericht Berlin richtig entschieden hat, ist vorliegend Berechtigter i.S.d. §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 VermG die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. als der vormalige Unternehmensträger (sog. Lazarus-Gesellschaft). Kommt es entsprechend dem klägerseits gestellten Hauptantrag (Seite 7 unten des angegriffenen Teilurteils) zu einer Rückübertragung eines lebenden Unternehmens auf die Berechtigte, so vollzieht sich die Rückgabe nach Maßgabe des § 6 Abs. 5a VermG. Diese Vorschrift bietet alternativ drei Varianten für die technische Durchführung einer Unternehmensrückübertragung unter

Einbeziehung auch der Gesellschafter des Berechtigten (sog. Lazarus-Gesellschaft) an [vgl. § 6 Abs. 5a lit. a), lit. b) und lit. bis c) VermG].

Käme es zu nicht zu einer Rückgabe des streitgegenständlichen Verlages an die Berechtigte in natura, so sind verschiedene, weitere Szenarien denkbar: So könnten die Kläger als die Gesellschafter der Rütten & Loening Verlag OHG i.L. gem. § 6 Abs. 10 Satz 6 VermG beschließen, dass die Berechtigte nicht fortgesetzt und dass in Erfüllung des Rückgabeanspruchs unmittelbar an die Kläger als die Gesellschafter der Berechtigten geleistet werden solle. Diesem und weiteren, jetzt noch nicht absehbaren Szenarien tragen die klägerseits in den mündlichen Verhandlungen am 16.01.2007 und am 24.01.2008 „hilfsweise“ und „höchst hilfsweise“ gestellten Anträge Rechnung, in dem dort in puncto Erlösauskehr und Geldentschädigung beantragt wurde, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass diesbezügliche Ansprüche bei den Klägern direkt sind bzw. die entsprechenden Zahlungen an sie direkt zu erfolgen haben (Seiten 7 f. des angegriffenen Teilurteils), wobei sich die Kläger vorbehalten, auf einen sachdienlichen Hinweis des Gerichts oder auch der Beklagten hin im weiteren Verlauf des Verfahrens ihre Klageanträge noch einmal umzustellen. Diese Hilfsanträge ändern aber nichts daran, dass Berechtigte im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. ist und bleibt. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, wie es hier im weiteren Verlauf des Verfahrens zu sich widersprechenden Entscheidungen des Tatgerichts kommen soll.

Höchst hilfsweise geben wir zu bedenken, dass die auf die Kläger bezogenen Hilfsanträge im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) durchaus auch so gelesen und verstanden werden können, dass alle dort beantragten Leistungen (Erlösauskehr, Entschädigung in Geld etc.), wie im Hauptantrag (gerichtet auf Rückübertragung in natura) explizit beantragt, an „die Kläger in Firma Rütten & Loening Verlag OHG i.L.“ zu erfolgen haben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. (Lazarus-Gesellschaft) als Personengesellschaft keine juristische Person und daher lediglich teilrechtsfähig (§ 124 HGB) ist; auch gilt hier anders als bei juristischen Personen das Prinzip der Selbstorganschaft, d.h. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen den Gesellschaftern selber (§§ 114 ff., 125 ff. HGB).

Nach alledem wird die Revision abzuweisen sein.

Fünf einfache Abschriften anbei.

gez. Dr. Christopher Frantzen
Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt